

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

VII. Uebergangs-Bestimmungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

Note 1. Schulgeld darf nicht erhoben werden nach Gesetz vom 15. Januar 1891.

Artikel 50.

Aufgehoben durch Gesetz vom 15. Januar 1891.

Artikel 51.

Desgleichen.

Artikel 52.

Die Mittel zu den sonst zu bestreitenden Schulausgaben sind aus etwa vorhandenen, zu Schulzwecken bestimmten Fonds und Ländereien der betreffenden Schulacht, event. von der Gemeinde aufzubringen.

VII. Uebergangs-Bestimmungen.

Artikel 53.

§. 1. Die zur weitem Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden im Wege der Verordnung, beziehungsweise durch Anordnung der Regierung erlassen.

§. 2. Alle Bestimmungen der Landschulordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. September 1840, insofern nicht einzelne Bestimmungen derselben gemäß Art. 5, §. 5, Art. 7 und Art. 43 dieses Gesetzes einstweilen noch fortbestehen, sowie auch die in Schul-Angelegenheiten erlassenen besondern Verordnungen, mit Ausnahme der vom 21. März 1842, 16. November 1843, 10. Februar 1845, 31. Juli 1845, 16. November 1847, 11. März 1853 und 4. November 1857, sind hiermit aufgehoben.¹⁾

Note 1. Von den nach Art. 53 §. 2 nicht aufgehobenen Verordnungen betrifft

- 1) die Verordnung vom 21. März 1842 das Kleinmachen des Schulholzes, siehe Art. 29 Note 7;
- 2) die Verordnung vom 16. November 1843 den Schulbesuch jüdischer Kinder und besagt, daß wegen des Schulbesuchs jüdischer Kinder dieselben Vorschriften gelten wie bei christlichen Glaubensgenossen und die Versäumnisse des Schulunterrichts nach Vorschrift der für die christlichen Schulen geltenden Gesetze geahndet werden sollen;

- 3) die Verordnung vom 10. Februar 1845 die Einrichtung einer Schullehrer-Wittiven- und Waisenkasse, siehe Art. 18 Note 1;
- 4) die Verordnung vom 31. Juli 1845 das Reglement für die Verwaltung der Schulschätze, siehe Beilage 11;
- 5) die Verordnung vom 16. November 1847 die Unterhaltung und Herstellung gemeinschaftlicher Küster- und Schulhäuser, siehe Art. 41 Note 2;
- 6) die Verordnung vom 11. März 1853 die Lieferung des Brennmaterials für Schule und Lehrer, siehe Art. 29 Note 7;
- 7) die Verordnung vom 4. November das Regulativ für die höhere Bürgerschule zu Idar, die aber keine Bedeutung mehr hat, weil die Schule aufgehoben ist.

Beilage I.

Lehrplan.

Bekanntmachung der Regierung,
betreffend Einführung eines Lehrplans für die ein-
klassigen Volksschulen des Fürstenthums
Birkenfeld,
vom 10. Januar 1885.

Vom Beginn des nächsten Schuljahres 1885 an soll der Unterricht in den einklassigen Volksschulen des Fürstenthums unter Zugrundelegung des dieser Bekanntmachung nachgedruckten Lehrplans für die einklassigen Volksschulen des Fürstenthums Birkenfeld ertheilt werden.

Indem die Regierung dies zur allgemeinen Kenntniß und namentlich auch zur Kenntniß der Schulvorstände, Localschulinspectoren und Lehrer bringt, bemerkt und bestimmt sie dabei noch Folgendes:

I. Die Volksschule als Lehr- und Erziehungsanstalt hat die Aufgabe, lebendige Gottesfurcht ¹⁾ in die Herzen der Kinder zu pflanzen, ihren Sinn für das Wahre, Gute und Wohlanständige zu wecken und zu pflegen, ihre geistigen und leiblichen Kräfte möglichst allseitig zu entwickeln und ihnen diejenigen Kenntniße und Fertigkeiten beizubringen, welche jedem gesunden Gliede unseres Volkes unentbehrlich sind.

Die Erfüllung dieser hohen und schwierigen Aufgabe stellt große Anforderungen an die Lehrer und fordert deren ganze Hingabe. Der Lehrer, der sie voll und ganz erfüllen